

## Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

<b>Datum der Satzung bzw. Änderung</b>	<b>Änderungen §§</b>	<b>Tag des I nkrafttretens</b>	<b>Tag der Bekanntmachung</b>
16.12.1993		01.01.1994	31.12.1993
1. Änderung 16.03.1995	11	01.01.1995	28.04.1995
2. Änderung 13.12.1995	11	01.01.1996	29.12.1995
3. Änderung 06.03.1997	10	26.03.1997	25.03.1997
4. Änderung 18.12.1997	11	01.01.1998	30.12.1997
5. Änderung 05.11.1998	10	01.01.1999	10.12.1998
6. Änderung 17.12.1998	10, 11	01.01.1999	30.12.1998
7. Änderung 16.12.1999	10, 11	01.01.2000	30.12.1999
8. Änderung 16.11.2001	10, 11, 14	01.01.2002	29.11.2001
9. Änderung 07.11.2002	11	01.01.2003	12.12.2002

## **Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 16.12.1993**

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW. S 475), zuletzt geändert durch Rechtsbereinigungsgesetz vom 06.10.1987 (GV.NW. S. 342) §§ 51, 161 a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen vom 04.07.1979 (GV.NW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV.NW. S. 366 ) sowie § 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV.NW. S. 342), hat der Rat der Gemeinde Hille am 16.12.1993 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlagen sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

### **§ 2**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen. (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, soweit die Gemeinde für diese Grundstücke gem. § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.

### **§ 3**

#### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Stoffe die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.
- b) Stoffe, soweit sie nach § 4 (Begrenzung des Benutzungsrechts) der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Gemeinde Hille vom 15.09.1977 in der jeweils geltenden Fassung nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.

### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die Gemeinde kann jedoch den Grundstückseigentümer für die dem Betrieb zugehörigen Personen auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien. Hierzu muss dieser nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt folgende Unterlagen vorlegt:
- Untertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 53 Landeswassergesetz durch die Untere Wasserbehörde auf den Grundstückseigentümer oder
  - Unbedenklichkeitsbescheinigung zur landbaulichen Verwertung von häuslichem Abwasser aus abflusslosen Gruben auf landwirtschaftlichen Flächen.

### **§ 5**

#### **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gem. § 18 b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, betreiben und unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 zu beachten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlage durch die von der Gemeinde eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich und der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

### **§ 6**

#### **Durchführung der Entsorgung**

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach einem Entsorgungsplan der Gemeinde. Der Entsorgungstermin wird dem Grundstückseigentümer rechtzeitig durch den Fuhrunternehmer mitgeteilt. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer eine zusätzlich erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf gefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände die Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterblieben ist.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2).
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

### **§ 7**

#### **Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus verpflichtet, der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel, so ist neben dem bisherigen auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.

### **§ 8**

#### **Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte**

- (1) Im Rahmen ihrer Überwachungspflicht überzeugt sich die Gemeinde durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Zum Zweck dieser Kontrollen und der Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ist den Beauftragten der Gemeinde ungehinderter Zutritt zu den infrage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

### **§ 9**

#### **Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfange hat er die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im übrigen haftet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 10**

#### **Benutzungsgebühren**

- (1) Als Gegenleistung für die Entsorgung und die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen und der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr wird je Kalenderjahr nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Grundstücksentwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Abwasser. Als Abwassermenge gelten die den Grundstücken aus öffentlichen und/oder privaten

Wasserversorgungsanlagen (z. B. Brunnen ) sowie aus Niederschlagswasser-Nutzungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der auf den Grundstücken als verbraucht oder zurückgehalten nachgewiesenen Wassermengen (Einführungswassermenge).

- (3) Als Wassermenge, die der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird, gilt die für die Erhebung des Wassergeldes laut Wassermesser zu Grunde gelegte Verbrauchsmenge. Hat ein Wassermesser offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die vom Wasserwerk auf Grund vorgegangener oder späterer Wassermesser-Ablesungen oder die von der Gemeinde festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage der Gebührenrechnung.
- (4) Die aus eigenen Anlagen gewonnenen Wassermengen sind von dem Gebührenpflichtigen nachzuweisen. Der Nachweis hat durch den Einbau geeicher Messeinrichtungen (z.B. Wasserzähler) auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erfolgen, soweit dieses zumutbar ist. Die Vorrichtungen werden von der Gemeinde überwacht.
- (5) Solange keine Messeinrichtungen bei den Versorgungsanlagen der Anschlussnehmer vorhanden sind und vom Gebührenpflichtigen keine anderen Nachweise erbracht wurden, wird der Abwasserberechnung eine Pauschale zu Grunde gelegt, die dem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 40 Kubikmeter jährlich für jede auf dem Grundstück wohnende Person entspricht. Bei gewerblich genutzten Grundstücken wird die Anzahl der auf dem Grundstück beschäftigten Personen zu Grunde gelegt. Stichtag für die auf dem Grundstück amtlich gemeldeten oder beschäftigten Personen ist der 01. 01. des Erhebungszeitraumes.
- (6) Wird auf dem Grundstück zulässigerweise Wasser (Einführungswasser) zurückgehalten, kann diese Wassermenge auf Antrag von der Einführungswassermenge abgesetzt werden. Die Menge des auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassers (Einführungswasser) ist von dem Gebührenpflichtigen nachzuweisen (Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie Abs. 5 gelten entsprechend).
- (7) Von dem Abzug nach Abs. 2 sind Wassermengen bis 15 Kubikmeter (cbm) jährlich ausgenommen.
- (8) Die Gebühr nach Abs. 2 beinhaltet eine einmalige Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen je Kalenderjahr. Werden zusätzliche Leerungen der Grundstücksentwässerungsanlagen im Veranlagungsjahr notwendig, so wird neben der Gebühr nach Abs. 2 je Anfuhr ein Pauschalbetrag erhoben.
- (9) die Gebührenpflicht entsteht am 01.01. jeden Kalenderjahres. Im Falle des § 10 Abs. 8 Satz 2 entsteht die Gebührenpflicht mit der zusätzlichen Leerung der Entwässerungsanlage.
- (10) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Gebührenfestsetzung Eigentümer der Grundstücksentwässerungsanlage ist.
- (11) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (12) Auf die zu entrichtenden Gebühren, die nach dem 31. Dezember eines jeden Jahres für das abgelaufene Jahr festgesetzt werden, sind vierteljährliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach der Einführungsmenge des vorangegangenen Kalenderjahres multipliziert mit dem festgesetzten Gebührensatz des

Erhebungszeitraumes. Wird die Gebühr nach § 10 Abs. 5 dieser Satzung ermittelt, so wird diese zu Beginn des Erhebungszeitraumes festgesetzt.

### **§ 11**

#### **Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 1,65 EUR je Kubikmeter (cbm) Einführungswassermenge.

Damit sind die Kosten einer einmaligen Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen je Kalenderjahr abgegolten. Werden zusätzliche Leerungen der Grundstücksentwässerungsanlagen notwendig, so wird neben der Gebühr nach Satz 1 je Anfuhr eine Pauschale von 82,00 EUR erhoben.

### **§ 12**

#### **Berechtigte und Verpflichtete**

(1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 3, 4, 6 Abs. 2, 5 und 6; §§ 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

(2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

### **§ 13**

#### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### **§ 14**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
- b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
- c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder eine Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
- d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
- f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- g) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
- h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
- i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstückes nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.06.1990 außer Kraft.